Stadt Bielefeld | 360 | 33597 Bielefeld

Gegen Empfangsbekenntnis
Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Str. 16
33611 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Untere Immissionsschutzbehörde

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:
Peter Wilhelm Druffel-Spinola
Zimmer 039

Telefon 0521 51 - 2860
Telefax 0521 51 - 3395
Peter-Wilhelm.Druffel-Spinola
@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
	711.0002/24/1.6.2	11.06.2025

Vorhaben	**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - Typ Enercon-E-160 EP5 E3 R1 120 HST mit einer Nabenhöhe von 120 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 200 m und 5.560 kW Nennleistung am Standort Brönninghausen 33719 Bielefeld**
Antragstellerin	**Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld**
Grundstück	**Standort Brönninghausen, 33719 Bielefeld**
Gemarkung	**Brönninghausen**
Flur	**4**
Flurstück	**255**

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage - Typ Enercon-E-160 EP5 E3 R1 120 HST mit einer Nabenhöhe von 120 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 200 m und 5.560 kW Nennleistung am Standort Brönninghausen 33719 Bielefeld

I. TENOR

Auf den Antrag vom 28.06.2024, hier eingegangen am 28.06.2024, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung
mit den nachfolgenden genannten Nebenbestimmungen

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 120 HST mit einer Nabenhöhe von 120 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Brönninghausen erteilt.

Lieferanschrift
Stadt Bielefeld

August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Umweltamt
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 120 HST mit einer Nabenhöhe von 120 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Brönninghausen.

Standort der Windenergieanlage:

Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**East / North**
Stadt Bielefeld	Brönninghausen	4	255	475828/ 5763175

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

I. Tenor
II. Anlagendaten
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Hinweise
Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Anlagen
Auflistung der Antragsunterlagen (Bestandteile der Genehmigung)
Verzeichnis der Rechtsquellen

Die unter VII. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und unter VII. aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA	
Typenbezeichnung:	Enercon E-160 EP5 E3 R1 120 HST
Leistung:	5.560 kW
Nabenhöhe:	120 m
Rotordurchmesser:	160 m
Gesamthöhe:	200 m
Turmbauart:	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

Bedingungen

I. Aufschiebende Bedingung

Sicherheitsleistung

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage sowie zur Sicherung der Durchführung der in Nebenbestimmung Nr. 29 festgelegten Ausgleichsmaßnahme eine Gesamtsicherheitsleistung in Höhe von

250.000,00 €
(zweihundertfünfzigtausend Euro)

zugunsten der Stadt Bielefeld erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Windenergieanlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben. Das Kreditinstitut hat in der Bürgschaftsurkunde auf Einreden nach §§ 770 und 771 BGB und auf Hinterlegung zu verzichten. Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 250.000,00 € vorgelegt werden. Das Sparbuch ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach lediglich mit der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld Transaktionen durchgeführt werden dürfen.

Anmerkung:
Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Nr. 5.2.2.4 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie Erlass NRW) von 2018 festgesetzt. Für die Ausgleichsmaßnahmen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 € festgesetzt, die in der Gesamtsicherheitsleistung enthalten ist.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde. Soweit die Sicherheitsleistung die Ausgleichsmaßnahme betrifft, wird nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen über die Freigabe entschieden.

II. Weitere aufschiebende Bedingungen

1. Grundbucheintragung der Ausgleichsfläche

Die Antragstellerin verpflichtet sich zur langfristigen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen von Nebenbestimmung Ziffn. 29 b) und c) dieses Bescheides für das Grundstück Gemarkung Brönninghausen, Flur 4, Flurstück 246 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten der Stadt Bielefeld - Untere Naturschutzbehörde - beim Amtsgericht Bielefeld im Grundbuch mit folgendem Wortlaut eintragen zu lassen :

„Der Eigentümer räumt der Stadt Bielefeld - Untere Naturschutzbehörde - als Dienstbarkeitsberechtigte an dem Grundstück das Recht ein, auf Dauer eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme in Form eines Hochstaudensaums durchzuführen und das Grundstück zu betreten. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.“

Die Eintragung ist von dem Eigentümer spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Windenergieanlage zu beantragen. Hierzu bedarf es der vorherigen notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Eigentümers unter die Eintragungsbewilligung. Aus der „Karte Vergrämungsmaßnahme Feldvögel

Brut“ (siehe Anlage 1) geht die flurstücksbezogene Abgrenzung der Ausgleichsfläche hervor. Nach der erfolgten Grundbucheintragung ist der Stadt Bielefeld als Nachweis der dinglichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme unaufgefordert ein Grundbuchauszug sowie eine Kopie der notariell beglaubigten Eintragungsbewilligung, aus der der vollständige Eintragungstext hervorgeht, einzureichen.

Bezüglich der flächenmäßigen Abgrenzung ist der Eintragung eine entsprechende Karte beizufügen.

2. Baulasteintragungen

Für das Vorhaben sind Eintragungen einer Baulasterklärung gemäß § 85 BauO NRW 2018 i. V. m. § 4 Absatz 1 BauO NRW 2018 für ein uneingeschränktes Wegerecht auf den Grundstücken - Gemarkung Brönninghausen, Flur 4, Flurstücke 27 und 246 - erforderlich. Die Baulasturkunden sind vorbereitet. **Vor Baubeginn** müssen die Urkunden zur Baulasteintragung unterschrieben sein.

III. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bestandskraft dieses Bescheides folgenden Tages mit der Errichtung der genehmigten Windenergieanlage begonnen wurde.

IV. Auflagenvorbehalt

Es bleibt vorbehalten, aus den Stellungnahmen der Gutachten gemäß DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 sich ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmungen nachträglich anzuordnen.

V. Nebenbestimmungen

Allgemeine Auflagen

1. Die Antragstellerin ist verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

2. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

   a. Einmessprotokoll der errichteten WEA mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
   b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
   c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
   d. Erklärung des Herstellers der WEA bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

3. Die Stadt Bielefeld ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Stadt Bielefeld unverzüglich mitzuteilen.

5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind - und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Bielefeld vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

6. Der Schalltechnische Bericht Nr. R-2-2024-0031.01 vom 21.06.2024 der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine ist Bestandteil dieser Genehmigung und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen (siehe Anlage 2).

7. Die Windenergieanlage Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit TES kann zur Tageszeit 06.00 - 22.00 Uhr im Betriebsmodus „BM 0s“ entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Ges.
E-160 EP5 E3 R1 mit TES im BM 0s tags										
L_{WA}, Okt [dB(A)]	75,9	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5	106,7
$L_{e,max}$ für BM 0s	77,6	86,8	92,6	97,0	101,8	103,6	103,0	96,4	77,2	108,4
$L_{O, Okt}$ für BM 0s	78,0	87,2	93,0	97,4	102,2	104,0	103,4	96,8	77,6	108,8
Berücksichtige Unsicherheiten (tags u. nachts)										
σ_R = 0,5 [dB]			σ_R =1,2 [dB]				σ_{Prog} = 1,2 [dB]			

$L_{WA, Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max}$ = maximal zulässiger Oktavschallpegel
$L_{O, Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_R, σ_{Prog} = berücksichtige Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Windenergieanlagen.

8. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22.00 – 06.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-TYPS E-160 EP5 E3 R1 mit TES durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragen Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Dafür ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 9 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ nicht überschritten werden. Werden nicht alle Werte $L_{o,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

9. Der Nachtbetrieb 22.00 – 06.00 Uhr im Betriebsmodus „BM NR VIIs“ ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld in dem Betriebsmodus, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt, mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig.

Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Ges.
E-160 EP5 E3 R1 mit TES im NR VIIs nachts										
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	71,4	80,6	86,4	91,7	95,7	96,3	93,9	85,5	64,7	101,1
$L_{e,max}$ für BM NR VIIs	73,1	82,3	88,1	93,4	97,4	98,0	95,6	87,2	66,4	102,8
$L_{O, Okt}$ für BM NR VIIs	73,5	82,7	88,5	93,8	97,8	98,4	96,0	87,6	66,8	103,2
Berücksichtige Unsicherheiten (tags u. nachts)										
σ_R = 0,5 [dB]			σ_R =1,2 [dB]				σ_{Prog} = 1,2 [dB]			

$L_{WA, Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max}$ = maximal zulässiger Oktavschallpegel
$L_{O, Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_R, σ_{Prog} = berücksichtige Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

10. Die Schattenwurfprognose Bericht Nr. R-2-2024-0031.02 vom 21.06.2024 der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine (siehe Anlage 3) ist Bestandteil dieser Genehmigung und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen.

11. Durch eine Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine tatsächliche meteorologische Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

12. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, so dass die o.g. genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors so zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

15. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z.B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

16. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

17. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

18. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck (siehe Anlage 4) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 Absatz 9 BauO NRW 2018).

19. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

    Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind die Bescheinigungen über die bis dahin erfolgten stichprobenhaften Kontrollen über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis einzureichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

20. Die Prüfbemerkungen des Statischen Prüfberichtes sind zu beachten (§ 12 BauO NRW 2018).

21. Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Windenergieanlage ist nach Errichtung des Schnurgerüstes vorzulegen (§ 83 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018).

22. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist der Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Turbulenzen

23. Das Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 am Standort Brönninghausen mit der Referenznummer 1_24_060_SSN_1WEA-WEP-Bielefeld_Rev00 vom 30.07.2024 (Turbulenzgutachten, siehe Anlage 5) der Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH, ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Bestandteil dieser Genehmigung. Aus diesem Gutachten hervorgehende Anforderungen sind umzusetzen.

Brandschutz

24. Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HST/120/NRW Index A der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier mit Stand vom 05.07.2023 (siehe Anlage 6) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

    a) Im Einvernehmen mit dem für Brandschutz zuständigen Feuerwehramt der Stadt Bielefeld (Brandschutzdienststelle) ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 für die beantragte Windenergieanlage zu erstellen. Der Übersichtsplan muss die beantragte sowie die vorhandenen 3 Windenergieanlagen im Nahbereich darstellen. Die Absprache betreffend Art und weiteren Umfang des Feuerwehrübersichtsplans hat unmittelbar nach Erhalt dieser Genehmigung zu erfolgen (§ 50 BauO NRW 2018). Die Pläne sind vorab in elektronischer Form an feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zu senden.

    b) Die Feuerwehrpläne sind in 4-facher Ausführung, zzgl. eines zusätzlichen Übersichtsplans in DIN A3 auf weiß matter Polyesterfolie 140 mü Qualität (z.B. Signolit SC 22 – Papier oder vergleichbar), sowie nicht laminierter, nicht gelochter Form anzufertigen. Die Objektinformationen sind ebenfalls auf Polyesterfolie in DIN A4 zu erstellen. Vorab sind die Pläne in elektronischer Form an die Brandschutzdienststelle feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zur Abstimmung zu übermitteln (§ 50 BauO NRW 2018).

    c) Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit einer von außen sichtbaren Identifikationsnummer und Notrufnummer der Leitwarte zu kennzeichnen. Einzelheiten sind vorab mit der Brandschutzdienststelle im Feuerwehramt feuerwehr.einsatz@bielefeld.de abzustimmen (§ 50 BauO NRW 2018).

    d) In der Windenergieanlage ist durch auffällige und dauerhafte Schilder nach DIN EN ISO 7010 auf das Rauchverbot hinzuweisen (§ 50 BauO NRW 2018).

25. Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes mit Stand vom 05.07.2023 (Projekt-Nr.: BV-Nr. E 160/EP5/E3/R1/HST/120/NRW Index A von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, siehe Anlage 6) auf der Baustelle verantwortlich ist (§ 50 Absatz 1 i.V.m. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Straßenverkehrliche Auflagen

26. Sollte das Vorhaben in die konkrete Umsetzung gehen, sind mit dem Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld (660.32) die detaillierten Zuwegungen abzustimmen und die Zufahrtsstraßen zu besichtigen. Eine visuelle Bestandserfassung durch die Antragstellerin wird vorab gefordert.

27. Zu baulichen Vorleistungen am Standort (Bodenumschlag, Tragschichteinbau, Fundamentbau) und zur Anlieferung der Windenergieanlagen-Bauteile, also für alle Logistiktransporte, insbesondere mit Ladungen und unter Lkw-Last, dürfen nördlich vom Baufeld zwei Brücken, die sich in der Diekbreede und im Laßheider Weg, befinden, nicht verwendet werden.

    1. Brücke B-T11-4 (Diekbreede / Windwehe), nord-westl.
    2. Brücke B-U11-1L (Laßheider Weg / Windwehe), nord-östl.

    Es sind hierzu seitliche Alternativen oder die Anfahrt von Süden zu suchen.

28. Die endgültige Route ist dem Amt für Verkehr (660.33) von der Antragstellerin bis 2 Wochen vor Baubeginn zur Stellungnahme vorzulegen.

Natur- und landschaftsschutzrechtliche Auflagen

29. Kompensation im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

    a) Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird das Ersatzgeld gemäß Berechnung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 11.03.2025 (siehe Anlage 7) auf Seite 63 hiermit festgesetzt. **Das Ersatzgeld beläuft sich auf 28.674,00 €. Das Geld ist spätestens bis einen Monat vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens 5.6756.000091.0 auf das Konto der Stadt Bielefeld (IBAN: DE09 4805 0161 000 000 26, BIC: SPBIDE3BXXX Sparkasse Bielefeld)** zu überweisen.

    b) Für die Versiegelung von Boden und die Beeinträchtigung von Biotoptypen durch die Errichtung der Windenergieanlage sowie Nebenflächen und dauerhafte Zuwegung erfolgt die Kompensation gemäß der Maßnahme M1 des LBP Bielefeld-Ost vom 11.03.2025 auf Seite 65:

    Auf dem Flurstück Gemarkung Brönninghausen, Flur 4, Flurstück 246 hat die Antragstellerin auf der Ackerfläche im nordöstlichen Bereich einen 10,0 m breiten und etwa 290,0 m langen Hochstaudensaum zwischen Diekbreede und Salzufler Straße anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Der Saum verläuft entlang der Gehölze zum Naturschutzgebiet Windwehe. Die Anlage der Kompensationsmaßnahme erfolgt im Frühjahr (März/April) nach Fertigstellung der Windenergieanlage und Rückbau der temporären Zuwegung. Die Fläche ist mit der im LBP vorgeschlagenen Saatgutmischung der Firma Rieger Hoffmann aus dem Ursprungsgebiet 2 einzusäen. Dabei sind pro m² 4g Saatgut zu verwenden. Die dauerhafte Pflege des Streifens erfolgt ab dem darauffolgenden Jahr durch abschnittsweise Mahd jeweils im Zeitraum 15.03. bis 01.04. Damit der Saum dauerhaft Bestand hat, wird der Bereich alle 10,0 m mit einem Eichenspaltpfahl mit einer Höhe von mind. 1,0 m (über dem Boden) zur Ackerfläche abgegrenzt. Die Eichenspaltpfähle sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle zu ersetzen.
    Dabei ist in einem Jahr nur die Hälfte des 290 m langen Streifens zu mähen und der andere Teil stehen zu lassen. Im darauffolgenden Jahr wird entsprechend gewechselt und der zuvor gemähte Streifen stehen gelassen, während der andere Teil gemäht wird. Das Mahdgut ist jeweils abzufahren. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf der Kompensationsfläche nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist das zeitweise Lagern von Mist oder Ernteprodukten sowie das Befahren des Kompensationsstreifens außer zur vorgeschriebenen Mahd.

    c) Dem Eigentümer der Ackerfläche ist es dauerhaft untersagt, diese dem Ausgleich dienende (Teil-)Fläche zu anderen Zwecken als zu einer Unterhaltung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme zu nutzen.

30. Baufeldabsteckung
    Vor Baubeginn ist das Baufeld inkl. Lagerbereich des Oberbodens gemäß LBP Maßnahme V4 alle 20 m mit einem farblich markierten Holzpflock o.Ä. gut sichtbar abzustecken.

31. Schutz von Brutvögeln vor baubedingten Beeinträchtigungen
    Die Baufeldfreimachung inkl. Abschiebung des Oberbodens und Errichtung der Baustraße sowie Baustelleneinrichtungsfläche ist zum Schutz einer nicht auszuschließenden Brut von Feldvögeln (hier v.a. Feldlerche) im Zeitraum 15.09. bis 28.02. durchzuführen.

32. Sollten die Arbeiten an der Windenergieanlage (Fundament, Setzen des Mastes etc.) auch in diesem Zeitraum beginnen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

    Sollte mit diesen Arbeiten erst ab dem 01.03. begonnen werden, ist eine Vergrämung für Feldvögel vorzusehen. Die Vergrämung kann durch das Aufstellen von Baufahrzeugen, Baucontainern und/oder Bauzäunen mit Planenbespannung (3 Bauzäune als Dreieck gestellt, mit Erdnägeln gegen Wind gesichert) erfolgen. Die Vergrämung ist bis zum 20.02. aufzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld unverzüglich mit Fotos zur Abnahme anzuzeigen (umweltamt@bielefeld.de). Insgesamt sind auf der Ackerfläche, in dem in Anlage 6 dargestellten Bereich, 20 solcher optischen Vergrämungsgegenstände aufzubauen und bis zum Baustart funktionsfähig zu halten. Parallel dazu ist eine Vergrämungskontrolle erforderlich und durch ein Fachbüro für Landschaftsplanung/Artenschutz im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auszuführen. Die Vergrämungskontrolle hat sich vor allem an der Aktivität der Feldlerche zu orientieren. Ein kurzer Bericht der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld vor Baubeginn zur Freigabe des Baustarts unaufgefordert vorzulegen (umweltamt@bielefeld.de).

    Sollten sich während der Baubegleitung Hinweise auf ein aktives bzw. sich entwickelndes Brutgeschehen ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

33. Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete Windenergieanlagen-empfindliche Fledermausarten
    Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

    a) Temperaturen von > 10 °C in Gondelhöhe
    b) Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe

    Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und monatlich der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld vorzulegen. Die aktuellen Daten müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

Alternative Nebenbestimmung zu 33.

34. Gondelmonitoring
    Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziff. 33 kann an der Windenergieanlage freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) und angelehnt an die Veröffentlichungen von LINDEMANN et al. (2022) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat (Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld vor Auftragserteilung zur Freigabe vorzulegen), durchgeführt werden.

    Dazu sind zwei aufeinanderfolgende Jahresaktivitätsperioden der Fledermäuse zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.umfassen. Das Gondelmonitoring umfasst ein Erfassungsmikrofon in der Gondel an der Turmspitze als auch, aufgrund der Größe der Windenergieanlage, ein Mikrofon am Turm im Bereich der Rotorspitze (gemäß Antragsunterlagen ca. 40,0 m über dem Boden). Schon bei der Herstellung der Turmfertigteile sollte in diesem Bereich ggf. eine passende Bohrung in der Turmwand vorgesehen sein, die eine einfache Montage des Mikrofons ermöglicht. Die Mikrofone müssen eine Empfindlichkeit von mind. 40 dB SPL aufweisen.

Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld ist bei Durchführung dieses optionalen Gondelmonitorings bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und einer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Des Weiteren ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit Beginn der Erfassung ein Zugriff auf die aktuelle Datenerfassung des Gondelmonitorings Systems kostenlos zu ermöglichen. Der Zugang hat Web-/Browserbasiert zu erfolgen.

Hinweis:
Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziff. 33 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings zum 01.03. des Folgejahres angepasst. Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgt im Rahmen einer Änderungsgenehmigung über die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld. Die Betriebszeiten sind zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die Windenergieanlage kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden und wird einem erneuten Gondelmonitoring unterzogen. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus final durch eine Änderungsgenehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld festgelegt.

Wasserrechtliche Auflagen

35. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

36. Einsehbare Dichtflächen sind an ihrer Oberfläche auf Kontamination und Schäden z. B. durch Risse, mechanische Beanspruchung oder chemische Angriffe zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Fugenausführungen, Schweißnähte und andere Übergänge zwischen verschiedenen Bauteilen.

37. Es ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Bereitstellen von Bindemitteln), dass ausgelaufene Flüssigkeit vom Boden sofort aufgenommen und schadlos beseitigt werden kann. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

38. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld (umweltamt@bielefeld.de) mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen.

39. Sollten bei den Erdarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes angetroffen werden, so ist der belastete Boden zu erfassen, getrennt und witterungsgeschützt zu lagern, abfalltechnisch zu untersuchen und entsprechend der Befunde ordnungsgemäß zu entsorgen/verwerten. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld ist in diesem Falle umgehend zu benachrichtigen (umweltamt@bielefeld.de).

40. Um die im Spannungseinflussbereich anstehenden Gesteine aufzuschließen, sind unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes abzuteufen.

41. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

42. Die geotechnischen Nachweise sind unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse zu führen.

43. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

44. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten.

.

45. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

46. Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen.

47. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlage haben, vollständig zurückzubauen.

48. Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig zurückzubauen.

49. Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen.

50. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.

51. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.

52. Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 7 BBodSchV herzustellen.

Zivile Luftüberwachung - Auflagen -

53. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster - Zivile Luftüberwachung -, 48128 Münster, zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirksregierung Münster vor.

54. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (im Folgenden AVV) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

55. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

56. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

57. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

58. Am geplanten Standort kann abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

59. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens

zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

60. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

61. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

62. Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9 zu erfolgen.

63. Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der Bezirksregierung Münster - Zivile Luftfahrtüberwachung - anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK). Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Verkehrslandeplatz Bielefeld ergeht die Zustimmung der Bezirksregierung Münster - Zivile Luftfahrtüberwachung - zur Einrichtung der BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und die Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behält sich die Bezirksregierung Münster - Zivile Luftfahrtüberwachung - vor.

64. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

65. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

66. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.

67. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

68. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster - Zivile Luftfahrtüberwachung – vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

69. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

70. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

71. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

72. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der müsste „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ zu erfolgen.

73. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

74. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

75. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

76. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster - Zivile Luftfahrtüberwachung - der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0325 Nr. 357-24 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Windenergieanlage anzugeben: 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum und 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
    a. DFS- Bearbeitungsnummer
    b. Name des Standortes
    c. Art des Luftfahrthindernisses
    d. Geogr. Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
    e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
    f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
    g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

77. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 7884 a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

78. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1639-24-BIA mit den folgenden endgültigen Daten anzuzeigen: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN.

Forstrechtliche Auflagen

79. Der geplante Hochstaudensaum ist durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer über die Jahre stattfindenden und schleichenden Verschmälerung zu Gunsten der angrenzenden Ackerfläche zu schützen.

Archäologische Auflagen

80. Die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals ist sicherzustellen. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe, damit die

auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Begleitung ist von einer von der Antragstellerin zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 DSchG NRW einzuholen hat.

81. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.

82. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderlichen Maßnahmen ist im Bauablaufplan einzuplanen.

<u>Geologische Auflagen</u>

83. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind geeingete Maßnahmen des Sachverständigen zu ergreifen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 28.06.2024, hier eingegangen am 28.06.2024, hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon-E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 120 m, 160 m Rotordurchmesser und 5.560 kW Nennleistung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Absatz 3 ZustVU die Stadt Bielefeld als Untere Immissionsschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Ein Erörterungstermin fand aufgrund von § 19 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 6 BImSchG nicht statt. Die Unterlagen sind gemäß § 19 Absatz 2 i.V.m § 10 Absatz 3 BImSchG weder öffentlich bekanntgemacht, noch ausgelegt worden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr),
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke / Herford-Bielefeld
- Stadtwerke Bielefeld GmbH - Geschäftsbereich Netze und Infrastruktur
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen
- LWL, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- Geologischer Dienst NRW
- Stadt Herford, Bauamt
- Stadt Herford, Untere Denkmalbehörde
- Gemeinde Leopoldshöhe, Untere Denkmalbehörde
- Stadt Bad Salzuflen, Untere Denkmalbehörde
- Kreis Lippe, Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Herford, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landesbüro der Naturschutzverbände

Stadt Bielefeld:

- 162 Bezirksamt Heepen
- 370.31 Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz
- 600 Bauamt
  600.2 Stadtentwicklung
  600.3 Stadtplanung
  600.4 Technische Bauaufsicht
- 620 Amt für Geoinformation und Kataster
- 660 Amt für Verkehr
- 360 Umweltamt
  360.13 Untere Immissionsschutzbehörde
  360.32 Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  360.34 Untere Wasserbehörde
  360.42 Untere Naturschutzbehörde

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid vorgetragen, welche in den Bescheid eingeflossen sind.

Bei diesem Vorhaben findet § 6 WindBG Anwendung. Die geplante Windenergieanlage liegt in einem Windenergiegebiet nach § 2 WindBG. Bei Ausweisung des Windenergiegebietes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist daher gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG nicht durchzuführen.

Bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld nimmt eine Steuerung der Windenergienutzung vor. Danach sind im FNP sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen; außerhalb der Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen somit in der Regel ausgeschlossen.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt innerhalb einer im wirksamen FNP ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie im Bereich Brönninghausen.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bielefeld wurde am 06.02.2025 gemäß § 36 BauGB erteilt.

Mit Schreiben vom 17.03.2025 hat die Bezirksregierung Detmold gemäß § 36a Absatz 4 LPlG NRW das Vorhaben von der allgemeinen plansichernden Untersagung nach § 36a Absatz 1 LPlG NRW (siehe Anlage 8) befreit.

Erlöschen der Genehmigung (Bedingungen III. Auflösende Bedingung)

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 BImSchG für ein Erlöschen dieser Genehmigung nach 3 Jahren entschieden. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung im Rahmen weiterer Projekte als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Windenergieanlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Windenergieanlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitpunkt des Erlöschens nach drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW 2018 enthaltene Befristung (§ 77 BauO NRW 2018) gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung ist mehr als hinreichend. Dadurch, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Absatz 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem Verlängerungsantrag ist es für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Prüfungen zur optisch bedrängenden Wirkung haben ergeben, dass das Längenverhältnis (Entfernung Windenergieanlage zum Wohnhaus dividiert durch die Anlagengesamthöhe) an den Wohnhausfassaden des Wohnhauses Diekbreede 41, 33719 Bielefeld minimal kleiner als zwei ist (1,98-fache der Gesamthöhe).

Die baulichen Objekte sowie die Wirkung der beantragten Windenergieanlage auf diese wurden anhand der genehmigten Grundrisse sowie Luftbilder eingehend geprüft. Das Gutachten zur Optisch bedrängenden Wirkung von einer Windenergieanlage in Bielefeld-Brönninghausen | 2114-02/2025 von Ökoplan vom 25.02.2025 (siehe Anlage 9) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehender Prüfaspekte für die geplante Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung unter der Adresse Diekbreede 41, 33719 Bielefeld, ausgeschlossen werden kann.

Die Einzelfallprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung am Wohnhaus Diekbreede 41, 33719 Bielefeld, aufgrund der stark eingeschränkten Sichtbeziehung zur Windenergieanlage nicht besteht. Es liegen Vorbelastungen in Form von weiteren Windenergieanlagen und einer Hochspannungsfreileitung in Blickrichtung zur Windenergieanlage vor. Dadurch verringert sich die optisch bedrängende Wirkung der einzelnen Windenergieanlage.

Ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist deshalb nach den Kriterien des § 249 Absatz 10 BauGB nicht gegeben.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 6-9)

Die Anforderungen an die Emissionsdaten sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19, Stand 01.03.2021, festgelegt.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose zu entnehmen (siehe Anlage 2).

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie die Vorlage schalltechnischer Messberichte in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind fachlich nicht erforderlich.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage (NB Ziffn. 10-16)

Die Schattenwurfprognose der Firma Kötter Consulting Engineers Nr. R-2-2024-0031.02 (siehe Anlage 3) vom 21.06.2024 wurde unter folgenden Parametern erstellt:

Typ	E-82 E2	E-66/15.66	E-58/10.58
Bezeichnung	WEA VB01	WEA VB02	WEA VB03
Hersteller		Enercon	
Nabenhöhe hN [m]	108,4	86,0	89,0
Rotordurchmesser [m]	82	70	58
Nennleistung [kW]	2.300	1.800	1.000
Maximale Blatttiefe [m]	3,58 [3]	3,30 [3]	3,06 [3]
Schattenbereich [m]	1.601 [3]	1.486 [3]	1.346 [3]

Die Prognose hat Folgendes ergeben:
Bei Normalbetrieb der Windenergieanlage ergeben die Berechnungen unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den kumulativen periodischen Schattenwurf (Gesamtbelastung mit Einfluss der Zusatzbelastung). Im Rahmen dieser Berechnung werden insgesamt 77 Schattenrezeptoren untersucht. Der jährliche Grenzwert der Schattenwurfdauer wird am SR-11 um maximal 155:19 Stunden pro Jahr überschritten (der jährliche Grenzwert wird an insgesamt 48 Immissionsorten seitens der Gesamtbelastung überschritten). Der tägliche Grenzwert wird um maximal 65 Minuten ebenfalls am SR-11 überschritten (der tägliche Grenzwert wird an insgesamt 65 Immissionsorten seitens der Gesamtbelastung überschritten). Eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit der an der relevanten Fassadenseite liegenden Räume wurde nicht durchgeführt. Die Untersuchung entspricht der Maximalbetrachtung (Worst Case) mit Immissionsrichtwerten von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung ist die Installation einer Abschalteinrichtung bei Schattenschlag notwendig (Nebenbestimmungen Ziffn. 11, 12).

Durch Schattenwurfabschaltungen wird sichergestellt, dass von der neuen Windenergieanlage kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte (max. 30 Minuten am Tag, in der Summe max. 8 Stunden im Jahr) an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird.

Natur- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 29-34)

a) Landschaftsschutz

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Brönninghausen, Flur 4, Flurstück 255 und damit innerhalb des geltenden Landschaftsplans „Bielefeld-Ost“. Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ravensberger Hügelland“. Die geplante Zufahrt verläuft teilweise über das Flurstück 246 in der Gemarkung Brönninghausen, Flur 4 im Naturschutzgebiet „Windweheniederung“.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich um Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und gleichzeitig in einem Windvorranggebiet gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld. Für den Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die geplante Windenergieanlage befindet sich im LSG „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0024). Das LSG wird gemäß § 26 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz bei der Entscheidung berücksichtigt, da Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Für die beantragte Windenergieanlage selbst ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich.

Für die Zufahrt wird eine separate naturschutzrechtliche Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld erteilt, da diese nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

b) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Absatz 1 Ziff. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan „Windenergieanlage Bielefeld-Brönninghausen Projektnummer: 5083 (siehe Anlage 7). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf der Windenergieanlage 3.727 Biowertpunkten (WP) für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Biotopstrukturen durch Extensivierung/Nutzungsänderung von Intensivacker. Die Maßnahmenfläche liegt auf dem Anlagenflurstück 246 in der Gemarkung Brönninghausen, Flur 4 im NSG „Windweheniederung“ und grenzt an die gewässerbegleitenden Gehölzbestände an der Windwehe an. Auf der vorgesehenen Fläche wird ein 10 m breiter, artenreicher Hochstaudensaum angelegt. Die Etablierung des Saums erfolgt durch eine Ansaat mit einer geeigneten regionalen Saatgutmischung. Durch dieselbe Maßnahme erfolgt außerdem die Kompensation für die schutzwürdigen Böden. Durch die Versiegelung im Bereich des Fundamentes sowie die Teilversiegelung im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen entsteht eine dauerhafte Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden von insgesamt 2.740 m².

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gemäß dem Windenergieerlass NRW ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante Windenergieanlage ergibt sich gemäß LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 28.674 €.

Der vorgeschlagene Ausgleich reicht aus, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

c) Besonderer Artenschutz

Bei Vorhaben, bei denen die Verfahrenserleichterung nach § 6 WindBG gelten, ist keine Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieser regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sein können. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45 b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Als Beurteilungsgrundlage für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Antragsteller ein Landschaftspflegerischer Begleitplan „Windenergieanlage Bielefeld-Brönninghausen Projektnummer: 5083 (siehe Anlage 7) vorgelegt.

Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos einiger Fledermausarten muss davon ausgegangen werden, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung von Fledermäusen durch den Betrieb der beantragten Windenergieanlage kommt. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos zu vermeiden, wird ein obligatorisches Abschaltszenario im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VART2 vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die zunächst weitreichenden Abschaltzeiten für die Artengruppe der Fledermäuse durch ein Gondelmonitoring anzupassen.

Die Brutvogelkartierung erbrachte keine Nachweise entsprechender Arten im Radius von 500 m um die geplante Windenergieanlage. Die weiterhin bekannten Kiebitzvorkommen westlich der Windenergieanlage liegen 1.200 m entfernt. Für brütende Kiebitze weist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes in NRW (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) einen zentralen Prüfbereich von 100 m auf, außerhalb dessen kein Meideverhalten der Art gegenüber Windenergieanlagen besteht. Dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann in diesem Zusammenhang durch die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Nr. 33 entgegengewirkt werden.

Wasserrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 35-37)

Beim Betrieb der Windenergieanlage fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Windenergieanlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird. Durch Überprüfung der Dichtflächen und Bereitstellen von Bindemitteln wird dafür Sorge getragen, dass keine auslaufenden Flüssigkeiten in die Umwelt gelangen können.

Geologische Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 38-52, 83)

Folgendes Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei: „Errichtung einer Windenergieanlage Laßheider Weg, Baugrunduntersuchung, Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.11.2024“ (siehe Anlage 10).
Zur Erkundung des Untergrundes wurden drei Kleinbohrungen und 4 Drucksondierungen bis max. 8 m unter Geländeoberfläche (GOF) abgeteuft. Der angetroffene Baugrundaufbau deckt sich grundsätzlich mit den dem Geologischen Dienst zur Verfügung stehenden Unterlagen. Die Kleinbohrungen wurden vermutlich aufgrund von Bohrhindernissen frühzeitig abgebrochen. Um die im Spannungseinflussbereich anstehenden Gesteine aufzuschließen, empfiehlt der Geologische Dienst NRW unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes abzuteufen. Im Untergrund der Planfläche liegen potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Trias. Dem Geologischen Dienst sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt. Im Zuge der weiteren Erkundungen ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen. Die geotechnischen Nachweise sind unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse zu führen. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Die Nebenbestimmungen, die sich aus der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW ergeben, sind in den Bescheid mit aufgenommen worden. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zivil- sowie militärische luftfahrtrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 53-78)

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach den §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernisse (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Forstbehördliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 79)

Forstbehördlicherseits wird festgelegt, dass der geplante Hochstaudensaum durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer über die Jahre stattfindenden und schleichenden Verschmälerung zu Gunsten der angrenzenden Ackerfläche geschützt wird. Durch die geänderte Planung und dem damit einhergehenden Wegfall der Aufforstung als Maßnahme zur Kompensation, sind die Belange der Forstbehörde nur noch mittelbar berührt, da sich Wald in unmittelbarer Nähe zu den Bau- und Kompensationsmaßnahmen befindet.

Archäologische Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziffn. 80-82)

Der Standort für die geplante Windenergieanlage liegt etwas südlich eines vermuteten Wüstungsareals, südwestlich der Gräfteanlage Eckendorf (VII. Meinecke 2010, 143-145, VIII). Aufgrund der frühen Nennung und dem Bezug zum bedeutenden Paderborner Bischof Meinwerk, kann von einer historisch bedeutsamen, mehrphasigen Siedlung ausgegangen werden. Da deren genaue Lage und Ausmaß bisher nicht bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass diese bis in das Planungsgebiet hineinreicht.

Der Begriff „Wüstung“ bezeichnete zunächst grundsätzlich eine ehemalige, aufgegebene Siedlung und/oder Wirtschaftsfläche(n). Die Aufgabe von Siedlungen o.g. Zeitstellung spiegeln dabei einen für weitere Teile Westfalens typischen, vornehmlich bis zum 14. Jahrhundert erfolgten Entsiegelungsprozess der ländlichen Regionen wider. Die Gründe dafür sind äußerst komplex, liegen aber, grob gefasst, in einem Zusammenspiel wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und klimatischer Faktoren begründet. Für die Landesgeschichte sind Wüstungen daher grundsätzlich als bedeutende Bodenarchive zu betrachten. Hochmittelalterliche bis neuzeitliche Lesefunde westlich der Windwehe bestätigen dies und sind Indizien für im Boden vorhandene Bodendenkmalsubstanz. Entlang der Windwehe, insbesondere auf den erhöht zum Gewässer liegenden Bereichen, wie der Planungsfläche, ist aufgrund der siedlungstopografischen Gunstlage auch mit urgeschichtlichen Hofstellen zu rechnen. Die in dem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gemäß § 2 Absatz 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt Bedingung III. dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Absatz 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Abfallrecht

6. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

7. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld (Tel.:0521 51 63231) erfragt werden.

Hinweis aus dem Baurecht

8. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Hinweise bzgl. Turbulenzen

9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG führen.

10. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten Windenergieanlagen oder der Windenergieanlagen und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter Windenergieanlagen oder Windenergieanlagen und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsschutzrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

11. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen sind die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

12. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Wasserrecht

13. Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu vermeiden (§ 5 WHG).

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

14. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

15. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Hinweis:
Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Druffel-Spinola

VII. ANLAGEN

Auflistung der Antragsunterlagen

01. Antragsunterlagen
    01. Antragsformular
    02. Kurzbeschreibung

02. Pläne
    01. Amtliche Basiskarte NRW 1:5000
    02. Topographische Karte
    03. Lageplan mit Baufläche
        - Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen
    04. Auszug aus FNP
    05. Zuwegung
        - Zuwegung ab Autobahn
        - Zuwegung ab Landstraße
        - Anschluss Zuwegung an L805

03. Bauvorlagen
    01. Bauantragsformular
        - Mitgliedsurkunde Architektenkammer NRW
    02. Amtlicher Lageplan
    03. Plan zur Baulasteintragung
    04. Abstandsflächenberechnung
    05. Auszug aus der Flurkarte 1:2000
    06. Bauzeichnungen
    07. Baubeschreibung formlos
    08. Berechnung Kosten
    09. Kampfmittelfreiheit

04. Anlage und Betrieb
    01. Technische Beschreibung
    02. Anlagensicherheit
        - Technische Beschreibung Anlagensicherheit
        - Technische Beschreibung Anhalten der Anlage
        - Wartungsplan
    03. Eiswurf
        - Technische Beschreibung Eisansatzerkennung
        - Gutachten Eisansatzerkennung

04. Flugsicherheit
    - Hindernisangabe Luftfahrt
    - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
    - Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
    - Notstromversorgung der Befeuerung
05. Blitzschutz
    - Technische Beschreibung Blitzschutz
06. Brandschutz
    - Brandschutzkonzept
    - Flucht- und Rettungsplan
    - Technische Beschreibung Flucht- und Rettungsplan
    - Technische Beschreibung Brandschutz
07. Lichtimmissionen
    - Technische Beschreibung Farbgebung
08. Arbeitsschutz
    - Arbeitsschutz Aufbau
    - Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
    - Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
    - Sicherheitsdatenblätter
09. Baubeschreibung Hersteller
    - Technische Beschreibung Fundamente
    - Technische Beschreibung Turm
    - Zeichnung Gondel
    - Technisches Datenblatt Gondelabmessungen
10. Abfall
    - Stellungnahme Abfallentsorgung
    - Technisches Datenblatt Abfallmengen

<u>05. Gutachten</u>

01. Biotoptypenkartierung
02. Artenschutz
03. Baugrund und Hydrogeologie
04. Optische bedrängende Wirkung
05. Schall und Schattenwurf
    - Schalltechnischer Bericht
    - Schattenprognose
06. Standorteignung (Turbulenzgutachten)
07. Landschaftspflegerischer Begleitplan

<u>06. Sonstiges</u>

01. Rückbauverpflichtung
    - Rückbauverpflichtung
    - Rückbaukostenschätzung
    - Maßnahmen Betriebseinstellung
02. NRW-Erlass Konformität
    - Bestätigung Konformität
    - Musterkonformitätserklärung

<u>07. Nachforderungen</u>

01. Schreiben Urheberrechte
02. Kurzbeschreibung mit Ergänzungen
03. Topographische Karte
04. Lageplan 2H
05. Geländeschnitt
06. Ergebnis Kampfmitteluntersuchung
    - Bescheinigung
    - Lageplan
07. Technisches Datenblatt
08. Beschreibung Flachgründung
09. Erläuterungen zu Abwasser/Niederschlag
10. Bundesnetzagentur (bereits eingereicht)
    - Topographische Karte mit Orientierungspunkten

11. Lageplan und Begründung Zuwegung – Straßen NRW
12. Erklärung zur Bauzeitlichen Wasserhaltung

Anlagen: Unterlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

Anlage 1: Die Karte Vergrämungsmaßnahme Feldvögel Brut

Anlage 2: Der schalltechnische Bericht R-2-2024-0031.01 der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 21.06.2024.

Anlage 3: Die Schattenwurfprognose Bericht Nr. R-2-2024-0031.02 der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 21.06.2024

Anlage 4: Vordruck Anzeige über den Baubeginn

Anlage 5: Das Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung Windenergieanlage WEA 01 Windenergieprojekt Bielefeld / Nordrhein-Westfalen“ mit der Referenznummer 1_24_060_SSN_1WEA-WEP-Bielefeld_Rev00“, erstellt von der Umweltconsulting GmbH (Turbulenzgutachten) vom 25.02.2025

Anlage 6: Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HST/120/NRW Index A der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier mit Stand vom 05.07.2023.

Anlage 7: Landschaftspflegerischer Begleitplan „Windenergieanlage Bielefeld-Brönninghausen Projektnummer: 5083“ der Firma Kortemeier Brokmann vom 11.03.2025

Anlage 8: Die Befreiungserklärung - Antrag auf Befreiung nach §36a LPlG NRW - Az. 711.0002/24/1.6.2 der Bezirksregierung Detmold vom 17.03.2025.

Anlage 9: Gutachten zur Beurteilung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ von einer Windenergieanlage in Bielefeld-Brönninghausen 2114-06/2024 der Firma ökoplan vom 18.06.2024

Anlage 10: „Errichtung von einer Windenergieanlage Laßheider Weg in 33699 Bielefeld – Baugrunduntersuchung“, Projekt-Nr. 224 099 der Firma Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft MBH vom 29.11.2024

Anlage 11: Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 24232LAG, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Verwold am 18.06.2024.

Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I S. 355)

9. BImSchV
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I 1992 S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

12. BImSchV
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - **12. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

ArbSchG
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

AVwGebO NRW
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – **AVwGebO NRW**) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2025 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270)

AwSV
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB
Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauO NRW 2018
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – **BauO NRW 2018**) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1172)

BBodSchV
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BetrSichV
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; ber. BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109)

BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I S. 58)

BNatSchG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

DSchG NRW
Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S 662)

GebG NRW
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW - **GebG NRW**) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. 2011, GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288)

GewAbfV
Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
Landschaftsplan Bielefeld-Ost
Landschaftsplan Bielefeld-Ost der Stadt Bielefeld vom 02.06.1995, in Kraft getreten am 03.06.1995, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 08.07.2005 (Änd. in Kraft getreten am 16.07.2005)

LNatSchG NRW
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288)

LPlG
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (**LPlG**) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2025 (GV. NRW. S. 168)

LuftVG
Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
TA Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Übereinkommen vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - **Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung** – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

WindBG
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - **WindBG**) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Windenergie-Erlass
Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (**Windenergie-Erlass**) - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) – vom 8. Mai 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 258)

WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

ZustVU
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)